



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppe/034-2301#005
Datum: 21.09.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Grunderneuerung S- Bahn Gleichstromunterwerk Birkenwerder“

**in der Gemeinde Birkenwerder
im Landkreis Oberhavel**

**am Bahn-km 20,530 der S- Bahnstrecke 6030
Bornholmer Straße - Oranienburg**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Ost
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin**

Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Grunderneuerung Gleichstromunterwerk Birkenwerder“, Bahn-km 20,530 der Strecke 6030 Bornholmer Straße - Oranienburg, Az. 511ppe/034-2301#005, vom 21.09.2021/21.09.2021

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Genehmigung des Plans	5
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	7
A.4	Konzentrationswirkung	8
A.5	Nebenbestimmungen	8
A.5.1	Bauaufsicht Eisenbahnanlagen	8
A.5.2	Unterrichtungspflichten	8
A.5.3	Bauzeitliche Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und sonstiger Flächen	8
A.5.4	Naturschutz und Landschaftspflege	9
A.5.5	Immissionsschutz	10
A.5.6	Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage.....	11
A.5.7	Trinkwasseranschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung	11
A.5.8	Sonstige öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	12
A.5.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	12
A.5.10	Kampfmittel.....	12
A.5.11	Feuerwehr Flächen, Löschwasserbedarf- und Entnahmestelle	13
A.6	Sofortige Vollziehung.....	13
A.7	Gebühr und Auslagen.....	13
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt.....	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	13
B.1.2	Verfahren	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	15
B.2.2	Zuständigkeit	16
B.3	Umweltverträglichkeit	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	17
B.4.1	Planrechtfertigung.....	17
B.4.2	Wasserhaushalt	18
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Baumschutz	18
B.4.4	Artenschutz.....	19
B.4.5	Umweltfachliche Bauüberwachung	20
B.4.6	Immissionsschutz	20
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	22
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	22
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	22
B.4.10	Kampfmittel.....	23
B.5	Gesamtabwägung	23
B.6	Sofortige Vollziehung.....	24
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	25

Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Grunderneuerung Gleichstromunterwerk Birkenwerder“, Bahn-km 20,530 der Strecke 6030 Bornholmer Straße - Oranienburg, Az. 511ppe/034-2301#005, vom 21.09.2021/21.09.2021

Auf Antrag der DB Energie GmbH, Energieversorgung Ost I.E-OS1, Markgrafendamm 24, 10245 Berlin, vertreten durch DB Netz AG Regionalbereich Ost, Regionales Projektmanagement Projekte S-Bahn Berlin I.NP-O-M, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin (Vorhabenträgerin), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Grunderneuerung des S-Bahn-Gleichstromunterwerkes Birkenwerder (Neubau/Rückbau GUw)“ in der Gemeinde Birkenwerder, im Landkreis Oberhavel, Bahn-km 20,530 der Strecke 6030, Bornholmer Straße - Oranienburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- der Neubau des Gleichstromunterwerkes Birkenwerder einschließlich der Außen- und Verkehrsanlagen, der Entwässerungs-, Trinkwasser- und Abwasseranlagen sowie der bahnstromtechnischen Ausrüstung;
- Rückbau des alten Gleichstromunterwerkes Birkenwerder.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 23.03.2021, 25 Seiten	genehmigt
2	Übersichtskarten und -pläne	nur zur Information
2.1	Übersichtslageplan vom 18.02.2020, Maßstab 1 : 5.000	
3	Lageplan Lageplan, Bahn-km 20,500 vom 18.02.2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 23.03.2021, 4 Seiten	genehmigt
5	Bauwerkspläne	
5.1	Hochbau	
5.1.1	Lageplan vom 18.02.2020, Maßstab 1:250	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.2 5.2.	Grundriss vom 18.02.2020, Maßstab 1:100 Schnitte A-A und B-B vom 18.02.2020, Maßstab 1:100 Ansichten vom 18.02.2020, Maßstab 1:100. Straßenplanung Querschnitt vom 23.03.2021, Maßstab 1:100	genehmigt genehmigt genehmigt genehmigt
6 6.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 18.02.2020, Maßstab 1:500	genehmigt
7	Kabel- und Leitungslagepläne, entfallen	
8 8.1	Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz Ganzheitliches Brandschutzkonzept vom 23.03.2021, 44 Seiten inkl. Pläne und Anlagen	nur zur Information
9 9.1 9.2 9.3 9.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht vom 20.07.2021, 42 Seiten Maßnahmenblätter Bestands- und Konfliktplan vom 23.03.2021, Maßstab 1:500 Maßnahmenplan vom 23.03.2021, Maßstab 1:500	genehmigt genehmigt nur zur Information genehmigt
10 10.1 10.2 10.3 10.3.1 10.3.2	Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Entwässerungsplan vom 20.07.2021, Maßstab 1:500 Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2010R, 2 Seiten Hydraulische Berechnungen Gebäude Ermittlung der abflusswirksamen Flächen A_u vom 07.02.2020, 1°Seite Bemessung der Rigole vom 07.02.2020, 2 Seiten	nur zur Information
11	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen Bericht vom 16.03.2021, 20 Seiten, Anhang, 19 Seiten	nur zur Information
12	Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen Bericht vom 15.03.2021, 19 Seiten, Anhang, 15 Seiten	nur zur Information
13	Untersuchung zur Elektromagnetischen Verträglichkeit vom 01.07.2019, 12 Seiten	nur zur Information
14	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, 6 Seiten	nur zur Information
15	Baugrundgutachten Geotechnischer Bericht vom 28.02.2018, 15 Seiten Anlage 1 Kurzzeichen und Zeichen für Bodengruppen und Eigenschaften nach DIN 4023 und DIN 18196, 1 Seite Anlage 2, Blatt 1 Lage- und Aufschlussplan aus 02/2018, Maßstab 1:1.000 Anlage 3, Blatt 1 Bohr- und Sondierprofile / Baugrundmodell aus 02/2018 Maßstab 1:1.00 Anlage 4, Laborergebnisse, 1 Seite Anlage 5, Naß- und Trockensiebung, 3 Seiten Anlage 6, Bestimmung Fließ- und Ausrollgrenze, 1 Seite Anlage 7, Beton- und Stahlaggressivität, 5 Seiten Anlage 8, KRB 2, 1 Seite	nur zur Information

(Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind in den Planunterlagen gemäß Legende blau kenntlich gemacht.)

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß §§ 8, 9 i.V.m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in Verbindung mit § 28 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers über die Füllkörper-Rigolen des GUw Birkenwerder in das Grundwasser erteilt.

GUw Birkenwerder

Landkreis: Oberhavel

Gemeinde: Birkenwerder

Gemarkung: Birkenwerder

Flur: 12

Flurstück: 53/5

Koordinaten

von: N: ca. 58 39 993

E: ca. 3 84 162

Umfang der Gewässerbenutzung/Einleitmenge: $Q = 4,13 \text{ l/s}$

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unter der Reg. Nr. AbR-Bi-322/2021 bei der unteren Wasserbehörde geführt.

Für die Errichtung der Rigolen-Elemente gelten folgende Auflagen:

1. Die Entwässerungsanlagen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA (DWA-A 138, DWA-M 153) und DB Ril°836.4601 (Erdbauwerke, Entwässerungsanlagen).
2. Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen während der Erdarbeiten sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 - Ost unverzüglich zu melden. Die Planung ist entsprechend anzupassen.
3. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
4. Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sowie die Inbetriebnahme sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 - Ost anzuzeigen.

A.4 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.5 Nebenbestimmungen

A.5.1 Bauaufsicht Eisenbahnanlagen

Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die eisenbahnrechtliche Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) und der Verwaltungsvorschrift für die eisenbahnrechtliche Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.5.2 Unterrichtungspflichten

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1, dem Landkreis Oberhavel und der Gemeinde Birkenwerder mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

A.5.3 Bauzeitliche Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und sonstiger Flächen

Für die bauzeitliche Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Normalgebrauch hinaus ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mind. 14 Tage vor dem Baubeginn zu beantragen. Die Baustellenzufahrt über die Straße Am Briesewald ist im Vorfeld mit der Gemeinde Birkenwerder abzustimmen. Die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Birkenwerder ist zu beachten. Die Erreichbarkeit der Wohngrundstücke durch Kfz, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge ist zu gewährleisten.

A.5.3.1 Baustellenzufahrt zum Unterwerk (GUw)

Die Baustellenzufahrt über die Straße Am Briesewald zum GUw ist durch eine bituminöse Überbauung auf einer Trennlage zu errichten. Der Zustand ist zu

dokumentieren und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß herzustellen.

A.5.4 Naturschutz und Landschaftspflege

A.5.4.1 Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit der Realisierung des Bauvorhabens „Grunderneuerung Gleichstromunterwerk Birkenwerder“, Bahn-km 20,530 der Strecke 6030 Bornholmer Straße – Oranienburg werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die durch folgende Maßnahmen vermieden, vermindert, ausgeglichen bzw. ersetzt werden:

- 001_VA – umweltfachliche Bauüberwachung
- 002_VA – Schwarzbrache auf den entstandenen Flächen
- 003_V – Schutz und Sicherung von Boden und Grundwasser
- 004_V – emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase
- 005_V – Schutz von angrenzenden Biotopen durch Schutzabgrenzung
- 006_A – Rekultivierung der beanspruchten und entsiegelten Flächen
- 007_ÖK – Beteiligung am Ökokonto Nauener Platte
- 008_A – Pflanzung von gebietseigenen und standortgerechten Hecken
- 009_EG – Ersatzzahlung für Gehölzverluste
- 010_EG – Ersatzzahlung für Neuversiegelung von Bodenflächen

A.5.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung (001_VA)

Eine umweltfachliche Bauüberwachung nach den Maßgaben des vom Eisenbahn-Bundesamt herausgegebenen „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen; Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ ist zu gewährleisten. Das hierfür einzusetzende Fachpersonal muss über die dafür erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Durch die umweltfachliche Bauüberwachung ist die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften und der naturschutzfachlichen Auflagen dieser Plangenehmigung zu gewährleisten. Änderungen des Bauablaufes, die Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes haben können, sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen.

A.5.4.3 Ersatzzahlung für Gehölzverluste (009_EG)

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 31.166,10 € an das Land Brandenburg zu entrichten.

Unter Vorlage des Genehmigungsbescheides und der Angabe der Bezeichnung des Vorhabens, des Aktenzeichens und des Datums der Genehmigung ist für die Zahlung

ein Kassenzichen bei der Ersatzgeldstelle des Landesamtes für Umwelt EZ@lfu.brandenburg.de zu beantragen.

Die Zahlung ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG vor Durchführung des Eingriffs zu leisten.

A.5.4.4 Ersatzzahlung für Neuversiegelung von Bodenflächen (010_EG)

Nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 14.077,70 € an das Land Brandenburg zu entrichten.

Unter Vorlage des Genehmigungsbescheides und der Angabe der Bezeichnung des Vorhabens, des Aktenzeichens und das des Datums der Genehmigung ist für die Zahlung ein Kassenzichen bei der Ersatzgeldstelle des Landesamt für Umwelt EZ@lfu.brandenburg.de zu beantragen.

Die Zahlung ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG vor Durchführung des Eingriffs zu leisten.

A.5.4.5 Baumschutz

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Birkenwerder ist zu beachten. Bäume sind gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen zu schützen. Medienschließung ist außerhalb des Kronentraufbereichs der Straßenbäume anzuordnen.

A.5.5 Immissionsschutz

A.5.5.1 Baubedingte Schallimmissionen

1. Allgemeine Regelungen

Zum Schutz der Nachbarschaft sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) einzuhalten. Soweit Schallimmissionen über den Immissionsrichtwerten der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehen und nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind Minderungsmaßnahmen nach Nr. 2. zu ergreifen.

Sollten Bauarbeiten in den nach § 10 LImSchG besonders geschützten Zeiten, d. h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie nach § 1 Feiertagsgesetz - FTG an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, d. h. von 0.00 – 24.00 Uhr, durchgeführt werden, ist hierzu nach § 10 LImSchG bzw. § 8 Feiertagsgesetz - FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde zu stellen.

2. Immissionsminderungsmaßnahmen

Auf der Baustelle dürfen ausschließlich lärmarme Baumaschinen im Sinne des § 2 Nr. 7 der 32. BImSchV (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung) eingesetzt werden, soweit diese im Markt verfügbar sind.

1. In der Ausschreibung ist die bauausführende Firma zu verpflichten, Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
2. Die Bauarbeiten sind grundsätzlich am Tag (07:00 Uhr bis 22:00 Uhr) durchzuführen.
3. Vermeidbare Leerlaufzeiten von Maschinen und LKW mit laufendem Motor im Nahbereich der Wohnbebauung sind zu unterbinden.

3. Baulärmverantwortlicher

Für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen ist ein Baulärmverantwortlicher einzusetzen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Immissionsschutzbehörde, der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

4. Information der Anwohner

Die Anwohner sind durch Informationen auf Webseiten der Gemeinde Birkenwerder, durch Handzetteleinwurf, Bekanntmachung in Presse, Amtsblätter oder Aushängen in Schaukästen rechtzeitig über den Baubeginn, Art und Umfang und über die voraussichtliche Gesamtdauer der Baumaßnahme zu informieren.

A.5.6 Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

Die Einleitung von Schmutzwasser des GUw in die öffentliche Kanalisation ist beim Zweckverband „Fließtal“ unter Vorlage der Ausführungsplanung zu beantragen.

A.5.7 Trinkwasseranschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung

Der Trinkwasseranschluss über das benachbarte ESTW-UZ an die öffentliche Wasserversorgung ist unter Vorlage der Ausführungsplanung beim Zweckverband „Fließtal“/„Wasser-Nord GmbH & Co.KG“ zu beantragen.

A.5.8 Sonstige öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Lage, Art und Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeld festzustellen, wofür eine aktuelle Leitungsauskunft von den Leitungsträgern

- E.DIS AG,
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg,
- EMB Energie Mark Brandenburg GmbH,
- Wasser Nord GmbH & Co. KG und
- dem Zweckverband „Fließtal“

einzuholen ist.

Ggf. notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern unter Beachtung der Kabel- und Leitungsschutzanweisungen auszuführen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass beim Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind. Soweit in den vorliegenden Unterlagen der Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

A.5.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die bei der Durchführung der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten, aufzubereiten oder zu entsorgen. Der anfallende Abfall ist gemäß LAGA-TR zu analysieren und nach AVV-Schlüsselverzeichnis zu klassifizieren.

Gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind bei der SBB, Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam, anzudienen.

A.5.10 Kampfmittel

Soweit bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind diese nicht zu berühren und deren Lage nicht zu verändern. Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizeidienststelle anzuzeigen.

A.5.11 Feuerwehr Flächen, Löschwasserbedarf- und Entnahmestelle

Dem Ordnungsamt des Landkreises Oberhavel sind die Lagepläne für das GUw-Birkenwerder mit der Ausweisung der Feuerwehrezufahrt, der Aufstell- und Bewegungsfläche, die Löschwasserentnahmestelle und der Nachweis der Löschwasserentnahmestelle (48 m³/h über 2 Stunden) vor der Inbetriebnahme des Unterwerkes zu übergeben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Grunderneuerung S- Bahn-Gleichstromunterwerk Birkenwerder“, hat den Neubau des Gleichstromunterwerkes (GUw) einschließlich der Außen- und Verkehrsanlagen, der Entwässerungs-, Trinkwasser- und Abwasseranlagen sowie der bahnstromtechnischen Ausrüstung sowie den anschließenden Rückbau des alten Unterwerkes zum Gegenstand. Der Vorhabensbereich befindet sich am Bahn-km 20,530 der S-Bahnstrecke 6030 Bornholmer Straße – Oranienburg östlich der S-Bahngleise.

Für die Verwirklichung des Vorhabens wird ein Standard-Baukörper für Einheitsunterwerke nach aktuellem GUw-Konzept errichtet. Die Konstruktion besteht aus Stahlbetonraumzellen in Modulbauweise mit Sicherheitstüren. Die Außenmaße des Bauwerkes betragen 23,92 m x 13,63 m (LxB) in L Form, die Bauwerkshöhe ist 6,79 m. Die Dachkonstruktion besteht aus Stahlbeton. Darüber hinaus werden Verkehrs- und Aufstellflächen mit Uni-Ökosteinpflaster am Standort des neuen Unterwerkes errichtet. Das Bahngelände wird mit einem neuen Zaun eingefriedet.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 22.11.2019, Az. I.NP-O-M-B, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben

„Grunderneuerung des S-Bahn-Gleichstromunterwerk Birkenwerder“ beantragt. Der Antrag ist am 29.11.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen aufgrund von Hinweisen des Eisenbahn-Bundesamtes mehrfach geändert und am 17.08.2021 dem EBA abschließend übergeben.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.03.2021 Az. 511ppe/034-2301#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Durch Maßnahmen der Landschaftspflege werden die vorhabenbedingten Eingriffe auf das unvermeidbare Maß gemindert und zum Teil am Ort des Eingriffes wieder kompensiert. Nicht vor Ort kompensierbare Eingriffe werden durch Ersatzgeldzahlungen und durch eine Maßnahme im Flächenpool „Nauener Platte“ ausgeglichen.

Der Öffentlichkeit wurde die gemäß § 5 UVPG getroffene Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 22.03.2021 zum Entfall der UVP-Pflicht über das Internet bekannt gegeben.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Aus den Stellungnahmen der Behörden und Stellen ergaben sich Änderungen/Anpassungen und Ergänzungen der Planung im laufenden Plangenehmigungsverfahren.

Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen von Leitungsträgern und Trägern öffentlicher Belange wurden der Planfeststellungsbehörde bereits mit der Antragstellung durch die Vorhabenträgerin vorgelegt. Sie beinhalteten keine Bedenken oder Forderungen zu dem Vorhaben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Land Brandenburg, Zentraldienst der Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 18.08.2018, Az. KMBD 1.24
2.	Land Brandenburg, Zweckverband „Fließtal“ Stellungnahme vom 18.12.2017, AZ. Ohne

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern Öffentlicher Belange eingeholt. Zu den vorgetragenen Bedenken, Forderungen, Hinweisen und Anregungen hat das Eisenbahn-Bundesamt

die erforderlichen Entscheidungen getroffen und die notwendigen Auflagen mit dieser Genehmigung erteilt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 24.06.2021 Az. LFU-TOEB-3704/47+21#210503/2021
2.	Gemeinde Birkenwerder Stellungnahme vom 29.06.2021, Az. Ohne
3.	Landkreis Oberhavel Stellungnahme vom 25.06.2021, Az. 511010-44TR 17/2021
4.	Zweckverband „Fließtal“ Stellungnahme vom 19.05.2021, AZ. Ohne

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt:

Es sind keine Grundstückseigentümer in ihren Rechten betroffen.

Mit den in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange gem. § 74 Abs. 6 S.1 Nr. 2 VwVfG konnte das Benehmen hergestellt werden.

Es sind keine anderen Rechtsvorschriften einschlägig, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, § 74 Abs. 6 Nr. 3 VwVfG.

Eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b Abs. 1 UVPG besteht nicht (siehe Punkt B.3).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Energie GmbH.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben befindet sich östlich der S-Bahntrasse der Linie S1 (Strecke 6030) und der parallel verlaufenden Fernbahntrasse (Strecke 6088) und liegt ca. 180 m südlich der EÜ Bundesautobahn (A10) am Bahn-km 20,5. Der Standort des neuen Gleichstromunterwerkes befindet sich unmittelbar neben dem alten Unterwerk auf dem Bahngrundstück. Östlich des Unterwerkstandortes verläuft die Straße Am Briesewald, die vor dem angrenzenden Wald endet.

Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu bau- und anlagenbedingten Verlusten von Offenlandbiotopen und Gehölzverlusten. Die bauzeitlich genutzten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen durch Auflockerung und das Ausbringen von Initialsaat (standortgerechtes Saatgut, LBP- Maßnahme 006_A) wieder rekultiviert. Die anlagen- und baubedingten Gehölzverluste werden teilweise durch Maßnahmen (LBP- Maßnahme 007_ÖK) im zertifizierten Flächenpool „Nauener Platte“ kompensiert. Für den nicht vor Ort zu kompensierenden Gehölzverlust ist eine Ersatzzahlung (LBP- Maßnahme 009_EG) mit der Genehmigung festgesetzt worden.

Die anlagenbedingte Neuversiegelung von Böden kann durch den Rückbau des alten GUws nur teilweise ausgeglichen werden. Für das verbleibende Flächendefizit ist eine weitere Ersatzzahlung (LBP- Maßnahme 010_EG) vorgesehen.

Durch die artgerechte Baufeldfreimachung zum Schutz von Vögeln, Zauneidechsen und Amphibien sind keine signifikanten Beeinträchtigungen für die Avifauna und Reptilien zu erwarten. Mit der geplanten ökologischen Bauüberwachung und der Beauftragung der nach § 4 i.V.m. § 5 der Flächenpoolverordnung Brandenburg (FPV) anerkannten Flächenagentur Brandenburg GmbH für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen im v. g. Flächenpool wird eine fachgerechte Durchführung aller LBP-Maßnahmen gewährleistet.

Baulärm oberhalb der Richtwerte der AVV Baulärm ist insbesondere während der Abbrucharbeiten am alten GUw zu erwarten. Da diese Arbeiten jedoch grundsätzlich nur am Tage durchgeführt werden, die nur zu kurzzeitigen Richtwertüberschreitungen führen, sind keine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Anwohner zu besorgen.

Betriebsbedingte Erschütterungen werden nicht durch das Vorhaben verursacht. Anlagengeräusche durch den Betrieb des Unterwerkes führen nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

Aus den vorgelegten Unterlagen, der technischen Planung, des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Umwelterklärung ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die unvermeidbaren Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege und Ersatzgeldzahlungen wieder vollständig kompensiert.

Denkmalpflegerische Belange oder andere Kulturgüter sind nicht durch das Vorhaben betroffen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das vorhandene S-Bahn-Gleichstromunterwerk wurde in den 90er Jahren errichtet. Die bahnstromtechnischen Ausrüstungen sind technisch veraltet und verschlissen. Sie erfordern einen hohen Instandhaltungsaufwand, wobei die Ersatzteilbereitstellung nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet ist. Durch das neue S-Bahn-Gleichstromunterwerk wird die zukünftige Anlagenverfügbarkeit und eine weiterhin stabile Stromversorgung für die S-Bahn gesichert.

Das Vorhaben ist im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“ und im öffentlichen Interesse.

B.4.2 Wasserhaushalt

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter A.3 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planrechtsverfahren durchgeführt wird, die zuständige Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung.

Der Vorhabenträgerin konnte die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Dachfläche des GUW's in der Gemarkung Birkenwerder über Rigolenelemente in den Untergrund (Grundwasser) erteilt werden, weil die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß §§ 8 und 9 WHG bedurfte das beantragte Vorhaben der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis konnte im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel erteilt werden.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Baumschutz

Dem Hinweis der **Gemeinde Birkenwerder** zur Beachtung der Baumschutzverordnung wird durch die unter A.5.4.1 festgesetzte Auflage und die unter A.5.4.5 festgesetzte LBP-Maßnahme 005_VA (Schutz von Biotopen durch Schutzabgrenzungen) entsprechend Rechnung getragen.

Die Forderung des **Landkreis Oberhavel**, dass ein Antrag zur naturschutzrechtlichen Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist, wird zurückgewiesen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V. m. § 7 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz wird aufgrund der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung durch das Eisenbahn-Bundesamt erteilt, A.4.

Der Hinweis des Landkreis Oberhavel, dass die erforderliche Kompensation 570 m² anstatt 380 m² beträgt, ist durch die zwischenzeitliche Änderung des LBP auf Seite 33 berücksichtigt worden. Die vom Landkreis geforderte Erläuterung zu dem tangierenden Bauvorhaben „ESTW S1 Nord“ ist nicht Gegenstand dieses Vorhabens. Das Vorhaben „ESTW S1“ wurde bereits am 30.07.2021, Az.: 511ppc/034-2301#001, durch das Eisenbahn-Bundesamt plangenehmigt. Die Planunterlagen für das „ESTW S1“ lagen dem Landkreis Oberhavel zur Stellungnahme vor, so dass sich weitere Ausführungen zu diesem Vorhaben in diesem Verfahren erübrigen. Die Forderung des Landkreises Oberhavel werden deshalb zurückgewiesen.

Als Kompensation für die zu fällenden Bäume und Hecken auf dem Flurstück 53/5 in Birkenwerder sind die Maßnahmen (007_ÖK, Ersatzpflanzung von Gehölzen zur

Herstellung eines Biotopverbundes im Rahmen des Flächenpools „Nauener Platte“ und 008_A, Ausgleichpflanzung von gebietseigenen und standortgerechten Hecken am Standort des alten GUw unter A.5.4.1 festgesetzt worden. Für die Maßnahme 007_ÖK und weiteren Maßnahmen (007_ÖK, 015_ÖK) aus dem Vorhaben „ESTW S1“- PG vom 31.07.2021- ist zwischen der Vorhabenträgerin und der Flächenagentur Brandenburg GmbH eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen worden, die dem Eisenbahn-Bundesamt vorliegt (Vertrag vom 08.08/15.08.2019). Die Flächenagentur Brandenburg ist nach § 4 i.V.m. § 5 Flächenpoolverordnung (FPV) anerkannte Agentur und der Flächenpool „Nauener Platte“ nach § 2 FPV zertifiziert. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Herstellung eines Biotopverbundes mit Gehölz- und Heckenanpflanzungen, wodurch die vorhabenbedingten Gehölzrodungen auf und an dem Bahndamm entlang der Eisenbahnstrecke im gleichen Landschaftsraum wieder kompensiert werden.

Die Rekultivierung und Anpflanzungen auf dem GUw-Gelände werden einer einjährigen Fertigstellungspflege und einer sich anschließenden 2- bzw. 3-jährigen Entwicklungspflege unterzogen (siehe dazu Maßnahmenblätter 006_A und 008_A).

Darüber hinaus sind Ersatzzahlungen unter A. 5.4.3 und A.5.4.4 festgesetzt worden.

Ersatzzahlung

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG waren Ersatzzahlungen festzusetzen, weil die zu kompensierenden Eingriffe unvermeidbar und nicht vor Ort ausgleichbar sind, da dafür weder die Vorhabenträgerin noch die Gemeinde Birkenwerder über geeignete Grundstücksflächen verfügen. Auch die Flächenagentur Brandenburg GmbH konnte keine geeignete weitere Flächenpoolmaßnahme im gleichem Naturraum anbieten, um die notwendige Ersatzmaßnahmen zu realisieren.

B.4.4 Artenschutz

Der Forderung der **Gemeinde Birkenwerder** nach einem „Artenschutz-Monitoring gemäß BNatSchG für die nächsten Jahre“ wird nicht gefolgt, da sich der Standort des geplanten GUw auf einer bereits versiegelten Fläche befindet und weder neue Zauneidechsenerersatzhabitate angelegt noch Nisthilfen angebracht werden. Das Untersuchungsgebiet weist eine geringe Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen geschützter Arten auf. Darüber hinaus kann die Beeinträchtigung jeglicher Fauna durch die vorgesehenen Maßnahmen 001_VA und 002_VA ausgeschlossen werden. Die für die Gehölzbeseitigung in Birkenwerder geplante Kompensationsmaßnahme 007_ÖK (Ersatzanpflanzung von Gehölzen im Rahmen des Flächenpools („Nauener Platte“)) wird von der Flächenagentur Brandenburg GmbH im Auftrag der Vorhabenträgerin

(Vertrag vom 08.08./15.08.2019) durchgeführt und bedarf keines zusätzlichen „Monitorings“ durch die Vorhabenträgerin.

B.4.5 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Benennung einer umweltfachlichen Bauüberwachung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass keine weiteren über dem Umfang der Eingriffsbilanzierung hinausgehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erfolgen und die festgesetzten Minderungs- und Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Schallimmissionen

Die in Unterlage 12 prognostizierten bauzeitlichen Immissionen beschränken sich ausschließlich auf den Tageszeitraum. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht sind nicht vorgesehen.

Insgesamt sind die Schallimmissionen den Anwohnern zuzumuten und stellen nur eine unwesentliche Betroffenheit durch Baulärm dar. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wurde mit den Nebenbestimmungen in A.5.5.1 entsprechend Rechnung getragen.

Die Auflagen zum Baulärm sind wie folgt begründet:

1. Allgemeine Regelungen

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor, nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm, geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm zur Beachtung der AVV Baulärm verpflichtet, sowie auf die nach dem LImSchG und dem Feiertagsgesetz - FTG erforderliche Beantragung einer Ausnahmezulassung für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen hingewiesen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung, weil hierfür eine Ausnahmezulassung der zuständigen Behörde erforderlich ist.

2. Schallschutzmaßnahmen

Das den Planunterlagen beigefügte Baulärmgutachten (Unterlage 12) enthält unter anderem prognostische Aussagen für den durch die Planfeststellungsbehörde zu betrachtenden Zeitraum (werktags tagsüber). Auf der Grundlage des geplanten räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Bauarbeiten (Bauablaufplanung), sowie von

Emissionsansätzen aus Literaturangaben wurden für die voraussichtlich eingesetzten Baumaschinen Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung rechnerisch ermittelt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Überschreitungen der nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte, insbesondere für Gebäude, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baubereiche befinden, zu erwarten sind.

Im Baulärmgutachten (Unterlage 12) werden daher in Kap. 8, S. 16 ff. Maßnahmen zur Minderung von Baulärm genannt, auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft und hinsichtlich ihrer schalltechnischen Wirksamkeit untersucht.

Auf die dazu erteilte Auflagen unter A.5.5.1, wie sie bereits in Unterlage 12 vorgesehen sind, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

3. Baulärmverantwortlicher

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit der bauausführenden Firma ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für die Anwohner weniger sensible Tageszeiträume oder zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

4. Information der Anlieger

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Die vom **Landesamt für Umwelt (LfU)** gegebenen Hinweise, dass im Rahmen der Ausschreibung die bauausführende Firma dazu verpflichtet ist, ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen, einem Ansprechpartner vor Ort und zu der Information der Anlieger wurde mit den erteilten Auflagen unter A.5.5.1 entsprechend Rechnung getragen.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Bei dem GUw Birkenwerder handelt es sich um Anlagen, deren Schallimmissionen nach der TA Lärm zu ermitteln und zu beurteilen sind. Mit den Planunterlagen wurde eine schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. 20198168-803-ABS-3, vom 16.03.2021) zur Ermittlung der Immissionen im Umfeld vom GUw Birkenwerder vorgelegt.

Im Ergebnis der Immissionsberechnungen für das geplante GUw konnte die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm nachgewiesen werden.

Seitens der Immissionsschutzbehörde des Landes Brandenburg (Landesamt für Umwelt) wurden in ihrer Stellungnahme vom 24.06.2021 keine Bedenken gegen die schalltechnische Untersuchung vorgetragen.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Der Vorhabenträgerin wurde unter A.5.8 die Auflage erteilt, die notwendigen Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu den ggf. erforderlichen Umverlegungen, Kreuzungen oder Näherungen von Leitungen rechtzeitig vor dem Baubeginn vorzunehmen. Die Auflage ist erforderlich, um nachteilige Beeinträchtigungen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen durch das Vorhaben zu vermeiden.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Der **Landkreis Oberhavel** hat auf die gesetzlichen Regelungen zur Abfallvermeidung und -beseitigung hingewiesen. Der Vorhabenträgerin wurde unter A.5.9 aufgegeben, die Vorgaben und Hinweise entsprechend einzuhalten, um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen zum Schutz von Mensch und Umwelt zu gewährleisten.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die **Gemeinde Birkenwerder** weist auf die rechtzeitige Beantragung bauzeitlich unvermeidbarer Verkehrsraumeinschränkungen gemäß § 45 Abs. 6 StVO (mindestens 14 Tage vorher) sowie auf die Sondernutzungssatzung zur Nutzung von öffentlichem

Straßenland und Gemeindeflächen hin. Der Vorhabenträgerin wird dazu unter A.5.3 die Auflage erteilt, Verkehrseinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

Die Forderung der **Gemeinde Birkenwerder**, die Baustellenzufahrt über die Straße Am Briesewald in einem bituminösen Überbau auf einer Trennlage zu errichten, wird gefolgt. Der Vorhabenträgerin wird dazu unter A.5.3.1 die Auflage erteilt, die Baustellenzufahrt rechtzeitig vor Baubeginn bei der Gemeinde Birkenwerder zu beantragen.

Soweit sich die **Gemeinde Birkenwerder** gegen eine dauerhafte Sperrung und Einengung der Straße Am Briesewald durch die Baustelleneinrichtung ausspricht, stellt die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung klar, dass dies nicht vorgesehen ist und verweist darauf, dass sich die Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Gelände der Deutschen Bahn befindet. Über die Straße Am Briesewald erfolgt nur der Baustellenverkehr. Der Vorhabenträgerin wird dazu unter A.5.3 die Auflage erteilt die Verkehrsführung mit der Gemeinde Birkenwerder abzustimmen.

B.4.10 Kampfmittel

Seitens des **Zentraldienstes der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst**, wurden keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln für den geplanten Baubereich vorgetragen. Vorsorglich wird jedoch unter A.5.10 auf die Beachtung der Bestimmungen der § 2 und 3 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg hingewiesen.

B.5 Gesamtabwägung

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die „Grunderneuerung des S-Bahn-Gleichstromunterwerk Birkenwerder“, Bahn-km 20,530 der Strecke 6030 Bornholmer Straße – Oranienburg. Der weitere Betrieb des vorhandenen Unterwerks ist aufgrund der veralteten instandhaltungsintensiven Technik und der ungenügenden Ersatzteilbereitstellung nicht mehr wirtschaftlich möglich. Die Sicherung einer stabilen Bahnenergieversorgung erfordert den Neubau eines Gleichstromunterwerks. Mit der neuen Anlage kann weiterhin eine sichere Stromversorgung für den störungsfreien Betrieb der Berliner S-Bahn gewährleistet werden. Das Vorhaben ist im öffentlichen Interesse.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhaben berührten öffentlichen Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Nachteilige Auswirkungen entstehen im Wesentlichen

durch Baulärmimmissionen während der Bauzeit sowie durch unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen vollständig kompensiert. Vermeidbare Eingriffe werden durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen unterbunden. Nachteilige Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten sind bei Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen und mit dieser Genehmigung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Baulärmimmissionen während der Bauzeit werden durch technische und organisatorische Maßnahmen auf das unvermeidbare Maß reduziert.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die erteilten Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasserin des Vorhabens dafür Sorge zu tragen hat, dass die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Das beantragte Vorhaben ist zulässig und war mit den ergänzenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung für Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege zum Gegenstand haben. Das vorliegende zugelassene Vorhaben betrifft Betriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahn, DB Energie GmbH. Diese gehören gemäß Art. 87e GG zu den Bundesverkehrswegen. Die Planänderung ist daher sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

Klagen Dritter gegen die Plangenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg beantragt werden.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Berlin, den
Az. 511ppe/034-2301#005
EVH-Nr. 3429931**

Im Auftrag